

Frey, Kathrin

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 12:49
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: TÖB Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB; 2. Änderung FNP (Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen), GD-Bargau

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

>> Achtung! << Diese Mail wurde von extern zugestellt. Bitte keine Links anklicken und/oder keine Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sollten Sie sich unsicher sein, dann kontaktieren Sie die Abteilung Informationstechnik unter spamverdacht@schwaebisch-gmuend.de.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====

(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de>

Gesendet: Montag, 15. Dezember 2025 08:01

An: Deutsche Telekom Technik GmbH (T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de) <T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de>; Ericsson GmbH (bauleitplanung@ericsson.com) <bauleitplanung@ericsson.com>; Gemeindeverwaltung Waldstetten (info@waldstetten.de) <info@waldstetten.de>; Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (goa@goa-online.de) <goa@goa-online.de>; Handwerkskammer Ulm (info@hwk-ulm.de) <info@hwk-ulm.de>; Industrie und Handelskammer - Industrie und Handelskammer (zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de) <zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de>; Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV-Ak-Ostalbwest@lnv-bw.de) <LNV-Ak-Ostalbwest@lnv-bw.de>; Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr (aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de) <aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de>; Stadtverwaltung Heubach (info@heubach.de) <info@heubach.de>; Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH (netzplanung@stwg.de) <netzplanung@stwg.de>; Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG (o2-mw-BImSchG@telefonica.com) <o2-mw-BImSchG@telefonica.com>; terranets bw GmbH (leitungsauskunft@terranets-bw.de) <leitungsauskunft@terranets-bw.de>; terranets bw GmbH (J.Mashingaidze@terranets-bw.de) <J.Mashingaidze@terranets-bw.de>; Transnet BW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) <bauleitplanung@transnetbw.de>; Vodafone West GmbH (ZentralePlanung.ND@vodafone.com) <ZentralePlanung.ND@vodafone.com>; Zweckverband Landeswasserversorgung (liegenschaften@lw-online.de) <liegenschaften@lw-online.de>; 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>

Betreff: TÖB Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB; 2. Änderung FNP (Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen), GD-Bargau

TÖB: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 560 E III „Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen“, Gemarkung Bargau

-Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB-

Anlagen: Abgrenzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten hat am 06.11.2025 dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035 (bisher 15. Änderung des FNP 2020) und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt.

Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Bargau der Stadt Schwäbisch Gmünd ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 560 E III „Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen“, Gemarkung Bargau.

Ziel und Zweck der 2. Flächennutzungsplan-Änderung:

Schwäbisch Gmünd möchte auch den Ortsteilen die Chance der Eigenentwicklung bieten und der Nachfrage nach Wohnraum in den verschiedenen Ortsteilen Rechnung tragen. Im Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplans 2035 wurde in einem umfangreichen Bewertungsschema jede Potenzialfläche zur Weiterentwicklung von Schwäbisch Gmünd genauestens untersucht und auf die Eignung hinsichtlich sieben verschiedener Kategorien geprüft und bewertet. Die Fläche der 4. Erweiterung im Strutfeld hat hinsichtlich klimaökologischer, umweltökologischer, sozialer, ökonomischer und landwirtschaftlicher Belange von allen untersuchten Flächen in Bargau das beste Entwicklungspotenzial für die Wohnbebauung hervorgebracht. Darüber

hinaus gibt es keine Einschränkung durch eine Leitung der Landeswasserversorgung wie im Vergleich zum nördlichen Erweiterungspotenzial in Bargau.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets und eines Mischgebiets geschaffen werden. Die wichtigste Maßnahme im Plangebiet Strutfeld ist darüber hinaus die Entwicklung eines endgültigen Ortsrandes in diesem Bereich von Bargau, der durch einen großzügigen Entwässerungsgraben mit entsprechender Bepflanzung realisiert wird und zum Teil als Ausgleichsmaßnahme dient.

Hierzu wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 560 E III „Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen“ die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten durchgeführt.

Der Bereich, für den der Flächennutzungsplan geändert werden soll, liegt am südöstlichen Ortsrand von Bargau. Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich Gewerbeflächen. Im Westen befindet sich ein Wohn- und Mischgebiet und im Süden und Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen an. Im Osten verläuft der Büchelesbach, in den das anfallende Oberflächenwasser der landwirtschaftlichen Flächen eingeleitet werden soll, woraus sich der Zuschnitt des Geltungsbereiches ergibt. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,58 ha. In der Feststellungsfassung (23.09.2024) des Flächennutzungsplans 2035 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten ist die geplante Fläche im Strutfeld der 4. Erweiterung zum Großteil als „Weißfläche“ dargestellt, die geplante Mischbaufläche ist als solche abgebildet. Die Weißfläche wird mit der 2. Änderung in eine „geplante Wohnbaufläche“ und in eine „geplante Grünfläche“ überführt.

Nähere Angaben können Sie dem Entwurf der Planunterlagen, der Begründung mit Umweltbericht (und gutachtlichen Untersuchungen), sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen entnehmen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Möglichkeit der Einsichtnahme findet **vom 15.12.2025 bis 29.01.2026 (je einschließlich)** statt. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auf der Homepage der Stadt Schwäbisch Gmünd unter <https://www.schwaebisch-gmuend.de/bebauungsplaene> im PDF-Format abrufbar.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme **per E-Mail** innerhalb der Veröffentlichungsfrist. **Diese senden Sie bitte an bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de.**

Sollten wir bis dahin keine Äußerung Ihrerseits erhalten haben, gehen wir davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende Belange durch die 2. FNP-Änderung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Maren Klenk

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung, Städtebau
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 603-6115

Telefax 07171 603-6199

maren.klenk@schwaebisch-gmuend.de

www.schwaebisch-gmuend.de

Rathaus Marktplatz 1

Zimmer 3.01 (Mo-Do nachmittags, Fr vormittags)